

Bestellbedingungen der apetito AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (Stand August 2021)

- nachstehend Besteller genannt -

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Schriftform, Geheimhaltung

- 1.1. Die Bestellbedingungen gelten für die apetito AG sowie für die mit ihr verbundenen Unternehmen apetito B.V. und COSTA Meeresspezialitäten GmbH & Co. KG.
- 1.2. Der Besteller bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung seiner Bestellbedingungen; entgegenstehende oder von den Bestellbedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch den Besteller bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers.
- 1.3. Diese Bestellbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4. Ergänzend zu diesen Bestellbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.5. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probelieferungen werden nicht gewährt.
- 1.6. Bestellungen, Lieferabrufe, Verträge aller Art sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax, per Email oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich. Vorgenanntes Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Formabrede. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller.
- 1.7. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit dem Besteller erst nach der vom Besteller erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.8. Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

2. Gefahrübergang, Versand, Preise, Wareneingang, Eigentum

- 2.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle auf den Besteller über.
- 2.2. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Menge, der Chargenkennung sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen.
- 2.3. Mehrlieferungen und -leistungen sowie Teillieferungen und -leistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller akzeptiert.
- 2.4. Die Versandadressen sind jeweils auf den Bestellschreiben des Bestellers vermerkt. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 2.5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Besteller das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Besteller oder einem vom Besteller eingesetzten externen Lagerhalter auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgerecht bezogen auf den vereinbarten Termin.
- 2.6. Mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises werden die gelieferten Waren Eigentum des Bestellers (die „Vorbahaltware“). Der Besteller darf jedoch die Vorbahaltware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbahaltware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Bestellers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbahaltware sowie diejenigen Forderungen des Bestellers bezüglich der Vorbahaltware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Der Besteller darf diese an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den Auftragnehmer einziehen. Der Auftragnehmer wird die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller darf die Vorbahaltware weiterverarbeiten. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht, gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) bestehen und stellt den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

3. Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe

- 3.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich (sog. Just-In-Time Vertrag). Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von dem Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an.
- 3.2. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des Bestellers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen.
- 3.3. Hat der Auftragnehmer es schuldhaft unterlassen, den Besteller schriftlich darüber zu verständigen, dass eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich ist, so haftet der Auftragnehmer dem Besteller aus den dadurch verursachten Schaden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 3.4. Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenen Lieferverzuges des Auftragnehmers ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag des Verzuges, höchstens 5% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Der Besteller ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären.

4. Preise, Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Forderungsabtretung

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart, frei Bestimmungsort einschließlich Verpackungs- und Transportkosten, Verzollung, Gebühren Dualer Systeme sowie Transportversicherung.
- 4.2. Prüfbare Rechnungen sind unter Angabe der vollständigen Bestellkennzeichen und unter Beachtung der jeweils neuesten Rechnungslegungsvorschriften nach den aktuellen Steuergesetzen an die vereinbarte Rechnungsanschrift des Bestellers zu senden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Besteller eingegangen.
- 4.3. Zahlungen des Bestellers erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 4.4. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentationen bzw. Bescheinigungen.
- 4.5. Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.
- 4.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt sind.
Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt ist.
- 4.7. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

5. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

- 5.1. Der Besteller kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben davon unberührt.

6. Ausführung der Lieferungen / Leistungen, Änderungen

- 6.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 6.2. Bei der Lieferung von Lebensmitteln, sonstigen bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Stoffen, Verpackungsmaterialien für Lebensmittel sowie sonstigen Materialien, welche beim Fertigungs- oder Abpackprozess mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gilt als vereinbarte Beschaffenheit, dass sie für den dem Auftragnehmer mitgeteilten oder bekannten Zweck unbedenklich sind und sämtlichen einschlägigen Bestimmungen des geltenden deutschen Lebensmittelrechtes, insbesondere dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB, u.a. §§ 30,31), der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGegstV, u.a. §§ 7,8,11), der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TMLV u.a. § 4) sowie den

jeweils gültigen EU-Verordnungen und den in deutsches Recht umgesetzten EU-Richtlinien entsprechen.

Für alle Lebensmittel und Verpackungen, die an den Besteller geliefert werden, gleichgültig, ob diese für Produktions- oder Versuchszwecke eingesetzt werden, ist eine Spezifikation vorzulegen. Spezifikationen sind vom Auftragnehmer bei Veränderungen sofort zu aktualisieren und dem Besteller zur Verfügung zu stellen.

- 6.3. Der Besteller kann Änderungen des Liefer- / Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Vertreter des Bestellers jederzeit seinen Produktionsbetrieb während der normalen Arbeitszeiten ohne Voranmeldung besuchen können und dass seine durchgeführten qualitätssichernden Maßnahmen durch den Besteller überprüft und die dazugehörigen Unterlagen eingesehen werden können.

7. Mängelansprüche, Verjährung

- 7.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder den vom Besteller benannten Dritten an der vom Besteller vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Liefergegenstände, die an der Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist.

Liegt ein Werkvertrag vor, beginnt die Verjährungsfrist immer erst mit erfolgter Abnahme zu laufen. In allen übrigen Fällen beginnt die Verjährungsfrist ebenfalls erst mit erfolgter Abnahme, es sei denn die vereinbarte Montage, bzw. die Durchführung des vereinbarten Probetriebes oder die vertraglich vereinbarte Abnahme verzögert sich ohne Verschulden des Auftragnehmers. In diesem Fall beginnt die Verjährungsfrist spätestens 6 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes.

Ansprüche wegen mangelhafter Bauleistung und wegen Mängeln an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren in 5 Jahren nach Abnahme der Bauleistung, bzw. Ablieferung der Sachen.

- 7.2. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt / Werk nach dessen Ablieferung / Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen. Es sei denn der Auftragnehmer leistet die Ersatzlieferung objektiv nur aus Kulanz, d.h. ohne gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet zu sein; insbesondere zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung und hat dies bei der Nacherfüllung ausdrücklich mitgeteilt.
- 7.3. Das Recht zur Nacherfüllung des Auftragnehmers entfällt, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung auf erstes Anfordern verweigert oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder dem Besteller die Nacherfüllung nicht zuzumuten ist. Bei Just-In-Time Verträgen, insbesondere bei der Bestellung von Lebensmitteln, besteht aufgrund des Erfordernisses der Rechtzeitigkeit der Lieferung kein Nacherfüllungsrecht seitens des Auftragnehmers.
- 7.4. Die Verjährung der Mängelansprüche ist gehemmt, solange nach rechtzeitiger Mängelanzeige der Auftragnehmer die Ansprüche des Bestellers nicht schriftlich endgültig zurückgewiesen hat.
- 7.5. Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet der Besteller nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.

8. Verpackung

- 8.1. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 8.2. Bei der Lieferung von Lebensmitteln, sonstigen bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Stoffen, Verpackungsmaterialien für Lebensmittel sowie sonstigen Materialien, welche beim Fertigungs- oder Abpackprozess mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen die Produkt- und Transportverpackungen sowie die verwendeten Transportmittel in einem hygienisch einwandfreien Zustand und für die Lagerung unter Tiefkühlbedingungen geeignet sein. Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere, dass die Produktverpackung frei von produktfremden Bestandteilen jeglicher Art ist, dass die in der Bedarfsgegenstandsverordnung festgelegten Migrationsgrenzwerte nicht überschritten werden und die Verpackungsbestandteile nicht aus Glas, Metall oder Holz bestehen. Alle Sendungen sind gemäß den einschlägigen Spezifikationen zu kennzeichnen.
- 8.3. Des Weiteren sind bei der Verpackung die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vom Auftragnehmer einzuhalten.

9. Produkthaftung, Freistellung

- 9.1. Wird durch den Fehler eines Produkts des Bestellers, welcher auf ein Produkt des Auftragnehmers zurückzuführen ist, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt und wird der Besteller aufgrund dessen durch in- oder ausländischer verschuldensunabhängiger

Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Besteller den daraus entstehenden Schaden insoweit zu ersetzen, als dieser durch das fehlerhafte Produkt des Auftragnehmers bedingt ist. Die Ausnahmeregelungen des Produkthaftungsgesetzes, insbesondere des § 1 Abs.1 S.2, Abs. 2 und Abs.3 ProdHaftG gelten für den Auftragnehmer entsprechend. Die Regelung der Ziffer 9.1. gilt nur für verschuldensunabhängige Ansprüche aus den Produkthaftungsregelungen. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- 9.2. Wird der Besteller aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Produkts in Anspruch genommen, die auf den Liefer-/Leistungsgegenstand des Auftragnehmers zurückzuführen und gerade kein Produkt i.S.d. Produkthaftungsregelungen ist, ist er berechtigt von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch den Liefer- oder Leistungsgegenstand des Auftragnehmers bedingt ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 9.3. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden des Bestellers verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.4. Der Auftragnehmer ist diesbezüglich auch verpflichtet etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB dem Besteller zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftragnehmer – soweit es dem Besteller möglich und zumutbar ist - unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.5. Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernimmt der Besteller in Abstimmung mit dem Auftragnehmer.
- 9.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme - mindestens € 2 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden - pauschal - zu unterhalten, welche alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos versichert. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Schutzrechte

- 10.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sein Liefer-/Leistungsgegenstand im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs in der Weiterverarbeitung durch den Besteller in vollem Umfang den geltenden Qualitätsstandards entspricht, fehlerfrei, und ohne Gefährdung für die Rechte und Rechtsgüter Dritter in Deutschland, oder insofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist und entsprechend eingesetzt werden kann.
- 10.2. Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung seiner Verkehrssicherungs- und Prüfpflichten zu und verpflichtet sich den Besteller unverzüglich über Verstöße gegen Schutzvorschriften zu unterrichten.
- 10.3. Hat der Auftragnehmer Schutzrechte Dritter verletzt, stellt er den Besteller von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen einer solchen Verletzung ihm gegenüber geltend machen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 10.4. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsenen Rückrufaktion entstehen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, beginnend mit dem Gefahrübergang.
- 10.5. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Vergleiche abzuschließen. Selbiges gilt entsprechend für den Auftragnehmer.
- 10.6. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer- / Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit dem Besteller entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwerben, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Besteller vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile des betroffenen Liefer-/Leistungsgegenstandes so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen.

11. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Gegenstände

- 11.1. Vom Besteller dem Auftragnehmer überlassene Spezifikationen, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beige stellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen, Dateien, Daten/Datensätze, Software und ähnliches bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in

seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und dem Besteller nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen des Bestellers herauszugeben.

Durch die Genehmigung von Plänen, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw. werden die Mängelansprüche des Bestellers nicht berührt. Alle Nutzungsrechte an Entwürfen, Vorschlägen, Zeichnungen oder Angaben aller Art stehen ausschließlich dem Besteller zu.

Nach den Unterlagen des Bestellers gefertigte Artikel dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.

- 11.2. Sofern der Besteller Teile beim Auftragnehmer bestellt, behält der Besteller sich daran das Eigentum vor. Die Verarbeitung oder Umbildung des von Seiten des Bestellers beigestellten Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 11.3. Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen, usw., die dem Besteller berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über; sie werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für den Besteller verwahrt und sind auf Verlangen an den Besteller herauszugeben.
- 11.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Besteller überlassenen Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Besteller auf Verlangen einen Versicherungsnachweis auszuhändigen. Der Auftragnehmer tritt an den Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Besteller nimmt die Abtretung an.

12. Nutzungsrechte

- 12.1. Sofern vertraglich nichts Anderweitiges vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Besteller unter den nachfolgenden Bedingungen das ausschließliche sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an dem Werk ein, wenn
- das Werk ausschließlich für den Besteller nach seinen Vorstellungen entwickelt bzw. hergestellt oder angepasst wird,
 - der Besteller ein Interesse daran hat, das Werk exklusiv nutzen zu können, und
 - es sich bei dem Werk nicht überwiegend um ein Standardprodukt handelt, welches in der Regel im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges auch von anderen Kunden des Auftragnehmers genutzt wird.
- 12.2. Sind Teile des Werkes bereits Bestandteil anderer Werke des Auftragnehmers, die von anderen Kunden des Auftragnehmers im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges genutzt werden oder können Teile des Werkes als Bestandteil andere Werke so genutzt werden, ohne dass dabei eine exakte oder vergleichbare Kopie des Werkes des Bestellers vermieden wird, steht das Nutzungsrecht an diesen Teilen auch weiterhin dem Auftragnehmer im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu. Der Besteller erhält insoweit das einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an dem Werk.
- 12.3. Im Übrigen räumt der Auftragnehmer dem Besteller zumindest ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem Werk ein, sofern vertraglich nichts Anderweitiges vereinbart ist.
- 12.4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Einräumung der Nutzungsrechte keine gesonderte Vergütung durch den Besteller zu zahlen ist, vielmehr ist diese durch die vertraglich vereinbarte Vergütung vollständig abgegolten bzw. von den vertraglich vereinbarten Preisen umfasst. Der Auftragnehmer bestätigt, dass die vereinbarte Vergütung angemessen i.S.d. § 32 UrhG ist und, soweit gesetzlich zulässig, auch alle zukünftigen Nutzungsarten berücksichtigt.

13. Datenschutz

- 13.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der DSGVO und des BDSG.
- 13.2. Ist z.B. beabsichtigt oder erforderlich, personenbezogene Daten zu verarbeiten, verpflichten sich die Parteien rechtzeitig darüber zu informieren und, wenn gesetzlich vorgesehen, zuvor einen Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen nach Art. 28 Abs.3 DSGVO.
- 13.3. Der Auftragnehmer ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Er hat zudem die aktuellen technischen und organisatorischen Anforderungen bezüglich Informations- und Datensicherheit zu erfüllen. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

14. Einhaltung von Standards, Rücksichtnahme

- 14.1. Soweit erforderlich ist der Besteller jederzeit berechtigt, die Einhaltung aller zuvor genannten Verpflichtungen (Standards), insbesondere die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen nach vorheriger angemessener Ankündigungsfrist beim Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen (z.B. Audits, Stichprobenkontrollen, Einsichtsrechte in Dokumente) zu überprüfen. Dies beinhaltet auch, dass der Auftragnehmer ihm zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren hat. Dabei hat der Besteller natürlich auf die Interessen des Auftragnehmers bezüglich der Geheimhaltung etwaiger vertraulichen Informationen Rücksicht zu nehmen.
- 14.2. Der Auftragnehmer darf die Kontrollen nur aus wichtigem Grund verweigern und nur soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für den wichtigen Grund.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, sonstiges

- 15.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen / Leistungen der im Auftrag angegebene Bestimmungsort.
- 15.2. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Bestellers. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- 15.3. Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.
- 15.4. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 15.5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.